# Regierungsratsbeschluss betreffend die Leistung von Teilzahlungen an die Beiträge der Gemeinden für die AHV/ IV und EL

vom 23. Dezember 1971 (Stand 23. Dezember 1971)

---

## § 1

[1] Die Munizipalgemeinden[1)] werden verpflichtet, an ihre Beiträge zur Finanzierung der AHV- und IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen vierteljährliche Teilzahlungen, die sich nach der Höhe der Vorjahres-Belastung richten, zu leisten. Die 4. Zahlung enthält die Schlussabrechnung.

## § 2

[1] Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt je auf Quartalsende durch die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau. Die Zahlungsfrist ab Datum der Rechnungsstellung beträgt 30 Tage.

---

[1)] Jetzt Politische Gemeinden.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Amtsblatt |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 23.12.1971 | 23.12.1971 | Erstfassung | 52/1971 |